

# **Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht und zu den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ gem. § 10 Abs. 3 ROG**

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Der Sachliche Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ legt auf Grundlage des LEP HR (Z 3.3) die regionale Zielfestlegung „Grundfunktionale Schwerpunkte“ fest. Im Teilregionalplan werden unterschiedliche Anforderungen an den Raum berücksichtigt und möglicherweise auftretende Konflikte auf der jeweiligen Planungsebene ausgeglichen. Gleichzeitig dient er der Vorsorge einzelner Nutzungen und Funktionen des Raums, um eine nachhaltige Raumentwicklung gemäß § 1 ROG anzustreben.

Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans ist gemäß § 8 ROG eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu betrachten sind:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Natura 2000 und (europäischer) Artenschutz
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima,
- Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Regionalplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Gegenstand der zusammenfassenden Erklärung ist die Erläuterung, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden. Bei der Darlegung der Umweltbelange wird nachfolgend erläutert,

- wie Umwelterwägungen in den Sachlichen Teilregionalplan einbezogen wurden,
- wie der Umweltbericht und die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden sowie
- wie die Auswirkungen auf die Umwelt überwacht werden sollen.

## 2. Ergebnisse der Umweltprüfung

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen des Sachlichen Teilregionalplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Abbildung 1 auf der folgenden Seite zeigt, dass die Umweltbelange bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes zum Regionalplan und fortlaufend im gesamten Planungsprozess einbezogen werden.

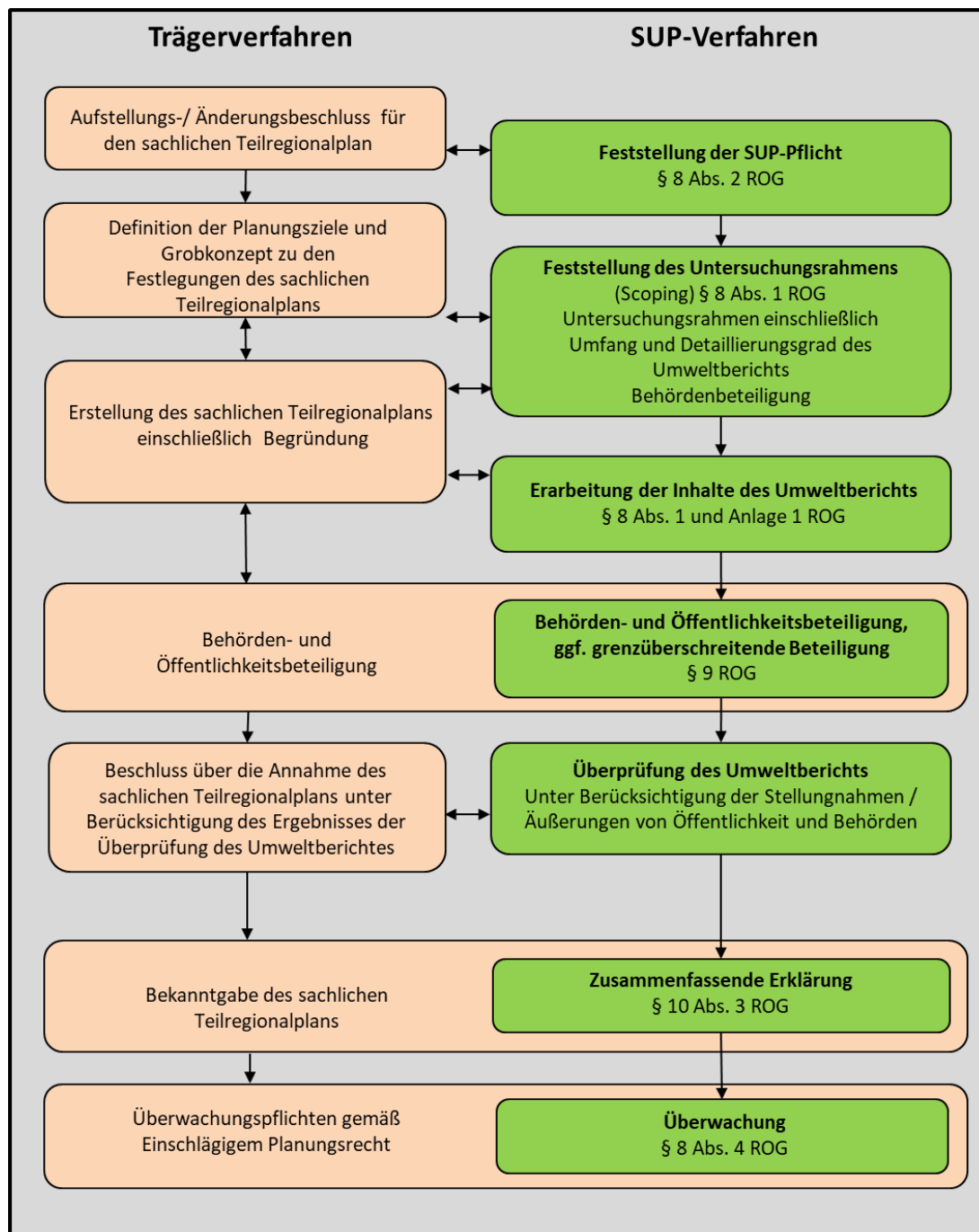


Abbildung 1: Berücksichtigung der Umweltbelange im Planungsprozess zur Erarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen betroffen sein können, beteiligt. Sie wurden über den Geltungsbereich, die allgemeine Planungsabsicht zur Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten sowie über die für die Umweltprüfung vorliegenden Daten informiert.

Die Planfestlegungen wurden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht. Weil mit der Festlegung von Ortsteilen als GSP keine flächenscharfen Festlegungen getroffen werden, sondern diese lediglich zusätzliche Wachstumsreserve baulicher Entwicklungsmöglichkeiten in den Ortsteilen eröffnen, wurde ermittelt, inwieweit die Ortsteile Bereiche aufweisen, für die keine Konflikte mit den Schutzgütern der strategischen Umweltprüfung durch Wohnsiedlungen und Einzelhandel zu erwarten sind bzw. für die davon auszugehen ist, dass Konflikte auf Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden können. In einem Untersuchungsraum von 500 m um die bestehenden Ortslagen wurde in einem Prüfverfahren untersucht, ob durch die eröffnete Wachstumsreserve der Siedlungsnutzung und des großflächigen Einzelhandels voraussichtlich mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 8 Abs. 1 ROG verbunden sein können.

Es wurde geprüft, ob die Bereiche innerhalb von 500 m um die Ortslagen konfliktfrei durch zusätzliche Siedlungsentwicklung oder großflächigen Einzelhandel gemäß der eröffneten Wachstumsreserve erschlossen werden können. Erhebliche Umweltauswirkungen wurden im Ergebnis als wahrscheinlich angesehen, wenn sich zeigte, dass ein Ortsteil zwingend auf Flächen zurückgreifen müsste, die mit Flächenkategorien bzw. Prüfkriterien belegt sind, welche ein hohes umweltbezogenes Konfliktrisiko bei Inanspruchnahme der teilweisen oder vollständigen eröffneten Wachstumsreserve anzeigen. Zusätzlich wurde ermittelt, inwieweit diese voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Wahrnehmung der Wachstumsreserve der als GSP ausgewiesenen Ortsteile in vollem oder aber auch nur in teilweisem Umfang, je nach fachspezifischer Zulässigkeit (z.B. des Landschaftsschutzes) möglich ist.

Im Ergebnis können aus Sicht der Umweltprüfung für die im Folgenden dargestellten Ortsteile ausreichend Flächen für die Wachstumsreserve bei Festlegung als GSP bereitgestellt werden, ohne erhebliche Konflikte mit den Zielen des Umweltschutzes hervorzurufen:

Baruth-Mark, Brieselang, Brück, Dahme-Mark, Dallgow-Döberitz (ohne Seeburg), Friesack, Groß Kreutz, Großbeeren, Ketzin, Lehnin, Michendorf, Nennhausen, Niemege, Rangsdorf, Rhinow, Stahnsdorf, Trebbin, Treuenbrietzen, Wiesenburg, Wustermark, Ziesar

Die vertiefende Analyse zeigte, dass es durch die Auswahl der verträglichsten Standorte möglich ist, die durch die Festlegung als GSP ermöglichte Wachstumsreserve teilweise oder vollständig zu nutzen und potenzielle Konflikte auf ein unerhebliches Maß zu mindern. Dies gilt insbesondere für die Ortsteile Bergholz-Rehbrücke, Caputh, Klausdorf, Kleinmachnow, Neuseddin, Premnitz, Schönwalde-Siedlung.

Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die Festlegung als GSP nicht zwingend mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein wird. Für die vertieft geprüften Ortsteile, Milow und Pritzerbe sollte sich die örtliche Bauleitplanung für eine teilweise oder vollständige Ausschöpfung der Wachstumsreserve durch GSP verstärkt auf eine Innenentwicklung konzentrieren oder prüfen, ob Flächen verfügbar sind, die aus einer vorangehenden Nutzung herausgenommen wurden.

Grundsätzlich gilt aber, dass mit der Festlegung von Ortsteilen als GSP nicht die Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der möglichen Entwicklungsflächen besteht, so dass sich die Gemeinden auch auf die Ausweisung der Flächen beschränken können, die weitestgehend konfliktfrei zu erschließen sind. Auch ist bei Umsetzung der Wachstumsreserve zu beachten, dass die Innenentwicklung weiterhin grundsätzlich Vorrang vor der Außenentwicklung haben soll. Auch sollten auf aus der Nutzung genommenen Bestandsflächen in Betracht gezogen werden.

Kumulative Wirkungen durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnsiedlungs- und Einzelhandelsflächen lassen sich erst im Rahmen flächenscharfer Festlegungen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung ermitteln, da mit der Festlegung von Ortsteilen als GSP eine garantierte Umsetzung der Entwicklungsoptionen nicht gegeben ist.

Der Umweltbericht dokumentiert die Schritte des Prüfprozesses und stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung zur Erarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ dar.

### **3. Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens**

Nachdem die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming in ihrer Sitzung am 25.06.2020 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ gebilligt hat, fand in der Zeit vom 30.07.2020 bis zum 01.10.2020 die Behördenbeteiligung wie auch die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 ROG statt.

#### **Wesentliche Inhalte der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Insgesamt wurden von 25 Stellungnehmern Stellungnahmen zum Umweltbericht vorgetragen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in ihrer Stellungnahme hinsichtlich der Interpretation der durch GSP ermöglichten Wachstumsreserve klargestellt, dass diese nicht vollständig von den Ortsteilen umzusetzen ist und dass diese getrennt von der kommunalen Eigenentwicklungsoption gemäß Z 5.5 LEP HR zu sehen ist. Gleichzeitig handelt es sich bei GSP nur um eine Punktfestlegung und nicht um eine Festlegung von Flächen für Siedlungs- und Einzelhandelsentwicklung. Diesen Hinweisen wurde im Umweltbericht gefolgt. Aus diesem Grund wurden im Umweltbericht die quantitativen Flächenabschätzungen potenzieller Betroffenheiten herausgenommen, die auch in Stellungnahmen einiger Kommunen und Landkreise zu missverständlichen Schlüssen führten.

Seitens des Landkreises Teltow-Fläming wie auch der Stadt Luckenwalde besteht die Sorge, dass die Wirkintensität durch Flächeninanspruchnahme bei Wohnsiedlungsentwicklung zu gering angegeben ist. Im Umweltbericht wird die Wirkintensität wesentlicher umweltrelevanter Wirkfaktoren nur auf der Typebene beschrieben und eingestuft. Dabei wird davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Flächeninanspruchnahmen je ha Siedlungsentwicklung geringer ist als die je ha großflächiger Einzelhandel, weil hier neben dem Gebäude in der Regel auch ein Parkplatz angelegt wird. Aus diesem Grund kann diese relative Bewertung weiterhin beibehalten werden. Auf Ebene der Bauleitplanung müssen die Flächeninanspruchnahmen konkretisiert werden.

Mehrere kommunale Stellungnahmen (Gemeinde Rangsdorf, Stadt Premnitz) konnten die im Umweltbericht dargestellten Flächenangaben nicht nachvollziehen und beanstanden teils überdimensionale Bewertungsansätze in der Umweltprüfung. Weil mit der Festlegung als GSP keine konkreten Flächenbedarfe für die ermöglichte Wachstumsreserve festgelegt werden, wurde nun im Umweltbericht auf die Angabe von Flächen verzichtet.

Aufgrund der fehlenden Flächenschärfe besteht aus Sicht des brandenburgischen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), des Landkreises Potsdam-Mittelmark und des Landesbüros anerkannter Naturschutzvereine im Umweltbericht ein Normenkonflikt, indem bereits mit der Ausweisung von GSP Möglichkeiten der Zulassung zu Befreiung von Verboten erörtert wird. Auf dieser Planungsebene ist grundsätzlich nicht von diesen Möglichkeiten auszugehen. Entsprechend müssen die Gemeinden bei ihren Flächenfestlegungen die vorhandenen LSG berücksichtigen und potenzielle Konflikte auf Ebene der Bauleitplanung lösen. Diesem Hinweis wird gefolgt. Entsprechende Aussagen wurden aus dem Umweltbericht gestrichen.

Dem Hinweis des Landesamts für Umwelt (LfU), dass Landschaftsschutzgebiete auch das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt abbilden wurde gefolgt. Entsprechende Änderungen wurden im Umweltbericht vorgenommen.

Auch weist das LfU darauf hin, dass im Landkreis Potsdam-Mittelmark sich ein geschützter Landschaftsbereich in einstweiliger Sicherung befindet. Zusätzlich befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming ein Landschaftsschutzgebiet in der Befugnisübertragung vom MLUK zum Landkreis. Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der kommunalen Bauleitplanung bei konkreten Flächenfestlegungen zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des MLUK ist die Anwendung eines pauschalen Abstands von 300 m zu Natura-2000-Gebieten zur Ermittlung potenzieller Konflikte für Bereiche, die räumlich gesehen noch nicht Gegenstand der Planung sind, nicht zielführend. Grundsätzlich muss im Zusammenhang mit der Prüfung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten immer zuerst der Schutzzweck und dessen spezifische Empfindlichkeit betrachtet werden. Die Unabhängig von einem pauschal angewendeten Abstand. Aus diesem Grund wurde auf die Anwendung des Prüfkriteriums „300 m um Natura-2000-Gebiete“ im Umweltbericht verzichtet. Stattdessen wurde klargestellt, dass auf Ebene der Bauleitplanung bei der Umsetzung der Wachstumsreserve sicherzustellen ist, dass erhebliche Beeinträchtigungen

maßgeblicher Bestandteile von Natura-2000-Gebieten offensichtlich ausgeschlossen werden können. Auch sind die regionalplanerischen Zielfestlegungen daher auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Hierzu wird im Regionalplan klargestellt, dass die zusätzliche Wachstumsreserve lediglich eine raumordnerische Option und keinen aktiven Handlungsauftrag für die Gemeinden darstellt. Ob und an welcher Stelle und in welchem Umfang von der Wachstumsreserve Gebrauch gemacht wird, obliegt der Entscheidung der Gemeinde. Entsprechend müssen die Gemeinden bei ihren Flächenfestlegungen die vorhandenen Natura-2000-Gebiete berücksichtigen und erhebliche Beeinträchtigungen bei auf Ebene der Bauleitplanung vollständig ausschließen. Das kann dazu führen, dass die Gemeinde die zusätzliche Wachstumsreserve nur teilweise oder gar nicht ausschöpfen kann.

Der Landkreis Teltow-Fläming weist auf weitere dort ausgewiesene Natur- und Landschaftsschutzgebiete hin. Diese lagen nicht in der Kartenanwendung des MLUK vor. Sie sind im aktuellen Stand bei den Flächenfestlegungen von im Landkreis Teltow-Fläming festgelegten GSP auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Auch fordert der Landkreis Teltow-Fläming genauere Aussagen zu Flächeninanspruchnahmen in Bereichen mit Bedeutung für den Biotopverbund. Auf Ebene der Ausweisung von GSP ist es noch nicht möglich dezidierte Aussagen zur Flächeninanspruchnahme zu treffen. Im Umweltbericht wird somit lediglich darauf hingewiesen, dass z.B. Kernflächen des Biotopverbunds im Suchraum 500 m um die GSP-Ortslagen vorhanden sein können, die bei der Flächenfestlegung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz weist auf potenzielle naturschutzfachlich wertvolle Bereiche des Berliner Stadtgebiets und somit auf das Landschafts- und Artenschutzprogramm (LaPro) Berlin hin. Die für Berlin bedeutenden Bereiche des LaPro Berlin und auch die genannten Schutzgebiete befinden sich außerhalb der berücksichtigten Untersuchungsräume der vorgeschlagenen GSP. Potenzielle Beeinträchtigungen können erst mit der Flächenfestlegung auf Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden.

Der Landesbetrieb Forst hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass nicht kompensierbare Waldfunktionen bereits auf Ebene der Regionalplanung bei Ausweisung der GSP zu berücksichtigen sind. Diesem Hinweis wurde gefolgt. Entsprechend wurden die Waldfunktionen im Umweltbericht als Kriterium für voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Zusätzlich weist der Landesbetrieb Forst darauf hin, dass auch Erstaufforstungsflächen bereits in dieser Planung zu berücksichtigen sind. Dieser Hinweis wird im Plan insofern berücksichtigt, dass ein zusätzlicher Abstimmungsbedarf bei der Inanspruchnahme der Wachstumsreserve auf Ebene der Bauleitplanung besteht.

Auch wird seitens des Landesbetriebs Forst darauf hingewiesen, dass in einzelnen GSP auf Gemeindeebene nur geringe Waldanteile vorhanden sind, bei denen eine Waldumwandlung als problematisch angesehen wird. Dieser Stellungnahme wird teilweise gefolgt, indem im Regionalplan eine Klarstellung vorgenommen wird. Da mit der Ausweisung von GSP keine

flächenscharfen Festlegungen vorgenommen werden, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden, ob eine Waldumwandlungsgenehmigung denkbar ist.

Der Landkreis Havelland fordert in seiner Stellungnahme eine Ergänzung des Hinweises auf den Bedarf der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis auch für archäologische Vorbehaltsflächen. Auch sollen Denkmalbereiche gemäß § 9 BbGDSchG entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark berücksichtigt werden. Diese Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt und es wurden Ergänzungen vorgenommen. Auch der Landkreis Teltow-Fläming weist auf spezifische denkmalrechtliche Belange hin. Entsprechend wird gefordert, dass auch städtebauliche Beziehungen zwischen den Orten und der sie umgebenden Landschaft zu berücksichtigen und von Besiedlung freizuhalten sind. Die in der Stellungnahme genannten Bereiche sind bei den flächenkonkreten Festlegungen auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Das Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme konkrete gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige Gewässer genannt, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Es wird betont, dass auch für geplante bauliche Entwicklungen das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot der WRRL gilt. Oberflächengewässer und deren Bauschutzbereiche wurden in der Umweltprüfung bereits berücksichtigt. Auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung sind bei der Flächenfestlegung das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot der WRRL vertiefend zu betrachten und umzusetzen.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt hat darauf hingewiesen, dass die Thematik der potenziellen Wasserentnahme an Oberflächengewässern im Umweltbericht zu ergänzen ist. Diesem Hinweis wurde gefolgt.

Die Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft, der Wasser- und Abwasserzweckverband Rathenow sowie der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband weisen auf die Berücksichtigung von Verboten in Wasserschutzgebieten hin. Grundsätzlich darf durch die Festlegung als GSP die Grundwasserneubildung nicht zusätzlich gestört werden. Das Schutzgut Wasser und auch die Berücksichtigung von Wasserschutzgebieten werden im Umweltbericht bereits berücksichtigt. Bei ihren Flächenfestlegungen müssen die Gemeinden die vorhandenen Wasserschutzgebiete beachten und potenzielle Konflikte auf Ebene der Bauleitplanung lösen.

Die Stadt Trebbin hat in ihrer Stellungnahme auf die Problematik zunehmender Monokulturen und zunehmende Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel durch Wasserentnahmen hingewiesen. Diese Aussagen werden zur Kenntnis genommen, bewirken aber keine Änderung am Plan oder Umweltbericht.

Die Stadt Ludwigsfelde empfiehlt die Berücksichtigung eines erweiterten Untersuchungsraums in bestimmten Einzelfällen, in denen eine vergleichsweise große Wachstumsreserve durch die Festlegung als GSP möglich wird. Diesem Hinweis wird nicht gefolgt, da es gemäß LEP HR Z 5.2 Absatz 1 vorgegeben ist, die Wachstumsreserve an vorhandenen Siedlungsgebieten umzusetzen. Neue Baugebiete stellen sich in der Regel als Arrondierungen des vorhandenen

Siedlungsbestand dar und greifen nur selten weiter in den Freiraum ein. Es wäre zwar möglich gewesen den Untersuchungsraum in Einzelfällen zu vergrößern, aber es ist davon auszugehen, dass auch in einem vergrößerten Untersuchungsraum, nicht unbedingt zusätzliche Flächen mit Siedlungsanschluss zu finden sind, die potenziell konfliktfrei erschließbar sind. Die Flächenfestlegung erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Dabei ist auch der Siedlungsanschluss zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Kloster Lehnin weist darauf hin, dass Karten aus den Ergebnissen der Lärmaktionsplanung im Umweltbericht zu berücksichtigen sind. Die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung wurden bereits im Umweltbericht berücksichtigt.

Auch besteht die Forderung seitens der Gemeinde Kloster Lehnin, dass das Kataster von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzubeziehen ist und dass diese grundbuchlich gesicherten Flächen nicht für die Wachstumsreserve zur Verfügung stehen. Dieser Aspekt muss im Rahmen der flächenscharfen Abgrenzung von Siedlungs- und Einzelhandelsgebieten auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung beachtet werden.

Zu den Sachargumenten aus den Stellungnahmen wurden Erwiderungen formuliert und den am Verfahren beteiligten Stellen erörtert. Den Hinweisen konnte zu großen Teilen gefolgt werden.

#### **4. Begründung für die Annahme des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ nach Abwägung mit den geprüften Alternativen**

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Im Zuge des Planungsprozesses zur Auswahl der GSP wurden 65 Orte bzw. Ortsteile anhand der durch den Landesentwicklungsplan vorgegebenen Kriterien dezidiert bewertet. Im Ergebnis liegt eine Liste von 31 Orten bzw. Ortsteilen vor, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als GSP festgelegt werden. Bezogen auf einzelne Orte bzw. Ortsteile dieser Liste kommt als Alternative nur die Nichtfestlegung als Grundfunktionaler Schwerpunkt infrage.

Die Erarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming trägt mit seinen Zielfestlegungen von Ortsteilen als GSP zu einer nachhaltigen Raumentwicklung bei.

Zusammenfassend sprechen insbesondere folgende Gründe für eine Annahme des Plans:

Bei der Durchführung bzw. Umsetzung der Erarbeitung des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ sind die voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Festlegungen des Plans als nicht erheblich einzustufen. Aufgrund der fehlenden Verpflichtung der Kommunen, die ermöglichte Wachstumsreserve in Anspruch zu nehmen oder vollständig auszuschöpfen, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen



auch für diejenigen als GSP ausgewiesenen Ortsteile ausschließen, bei denen sich eine vollständige Erschließung nicht konfliktfrei umsetzen lassen könnte.

## **5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung liegt in der Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Dabei soll über einen Zeitraum von 10 Jahren auf folgende Überwachungsmaßnahmen und Informationsquellen zurückgegriffen werden:

- Fortlaufende Raumbesichtigung und Datenpflege im Geoinformationssystem der regionalen Planungsstelle,
- Berücksichtigung umweltfachlicher Überwachungs- und Untersuchungsprogramme z.B. Natura 2000 Monitoringberichte,
- Überwachungsmaßnahmen aus der kommunalen Bauleitplanung.

Neben dem Rückgriff auf diese bestehenden Überwachungsmechanismen wird angestrebt, eine Überwachung im Rahmen der Erhebung der Umweltzustandsdaten bei einer Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ durchzuführen.